

Satzung

Verein der Freunde, Förderer und Absolventen der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin e. V.

Präambel

Der Verein „Freunde, Förderer und Absolventen der Hochschule für Schauspielkunst 'Ernst Busch' Berlin e. V.“ unterstützt die Hochschule für Schauspielkunst bei der Wahrung ihrer künstlerischen Freiheit und Unabhängigkeit, bei der Sicherung einer angemessenen Finanzierung und will bei der Durchführung ihrer Aufgaben nachhaltige ideelle und materielle Förderung zuteil werden lassen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde, Förderer und Absolventen der Hochschule für Schauspielkunst 'Ernst Busch' e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören auch eigene Aktivitäten, die dem Wohl der Hochschule und der Studierenden dienen. Dies soll erreicht werden durch
 - (a) finanzielle Unterstützung besonderer Aufführungen der Hochschule
 - (b) Finanzierung von Studienprojekten, Workshops, Exkursionen zu Theaterschauplätzen, Stipendien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschule.
- (3) Die Rechte der Hochschulleitung werden durch die Tätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.*

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erwartet der Verein, dass neben den Mitgliedsbeiträgen angemessene Spenden geleistet werden.

*Der Jahresbeitrag beträgt ab Januar 2002 60,00 Euro

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
- (b) Durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- (c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- (d) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen nicht die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirates oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahlen zum Beirat
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - e) Auflösung des Vereins

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und – Kraft seines Amtes – dem Rektor der Hochschule.

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Rektors von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus bis zu 12 Vereinsmitgliedern und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich der Vorsitzende des Beirats.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenprüfung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum des Landes Berlin über, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung zu Berlin am 30. 11. 1996.

Geänderte Fassung vom 02. September 2005